

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Kenntnisnahme des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2014 durch den Rat der Stadt Münster
- ▶ Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Gesamtabschluss 2015 und die Entlastung gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW
- ▶ Bekanntmachung der Stadt Münster über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart der Städtischen Grundschule Wolbeck-Nord
- ▶ Allgemeinverfügung
- ▶ Satzung der Sparkasse Münsterland Ost
- ▶ Änderung der Satzung der Sparkasse Münsterland Ost Genehmigungsantrag vom 27. Juni 2018
- ▶ Anmeldung von Eigentumsrechten
- ▶ Versteigerung von Fundsachen
- ▶ Aufnahme von Kraftloserklärungen

Kenntnisnahme des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2014 durch den Rat der Stadt Münster

Aufgrund des § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und unter Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse, das einen Verzicht auf die Prüfung des Gesamtabschlusses 2014 zulässt, hat der Rat der Stadt Münster am 28. 9. 2016 folgendes zur Kenntnis genommen:

Der Entwurf des Gesamtabschlusses **2014** der Stadt Münster wird mit einer Bilanzsumme von

4.057.868.865,41 € und einem Gesamtjahresüberschuss von 2.530.554,09 € (§ 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW) zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachung

Die vorstehende Kenntnisnahme wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Entwurf des Gesamtabschlusses 2014 der Stadt Münster beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2016 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Münster, den 11. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Gesamtabschluss 2015 und die Entlastung gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW

Aufgrund des § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 4. 7. 2018 folgendes beschlossen:

Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabschluss **2015** der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 4.069.340.024,82 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von 1.361.442,24 € (§ 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).

Der Gesamtjahresfehlbetrag 2015 von 1.361.442,24 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für den Gesamtabschluss 2015 Entlastung erteilt (§ 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Gesamtabchluss 2015 der Stadt Münster beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2016 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 3 GO NRW eingesehen werden.

Münster, den 11. Juli 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Bekanntmachung der Stadt Münster über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart der Städtischen Grundschule Wolbeck-Nord

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 5. 2018 die Neuerrichtung einer Grundschule in Münster-Wolbeck zum Schuljahr 2019/2020 beschlossen. Die neue Grundschule wird zunächst unter dem Namen „Städtische Grundschule Wolbeck-Nord“ geführt.

Die Verwaltung erhielt den Auftrag zur Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 27 Absatz 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung). Das Bestimmungsverfahren wurde in der Zeit vom 29. 6. 2018 bis 11. 7. 2018 durchgeführt. Wahlberechtigt waren die Erziehungsberechtigten von insgesamt 80 Schülerinnen und Schülern.

Eine bestimmte Schulart ist nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO) dann durch die Eltern gewählt worden, wenn die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs für eine bestimmte Schulart erfüllt sind. Die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs nach § 82 Abs. 2 und 2 SchulG lauten:

„(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben, (...) dabei gelten (...) als Klasse, für Grundschulen, (...) 25 Schülerinnen und Schüler (...).

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben (...).

Das bedeutet, dass mindestens 50 Stimmen auf eine bestimmte Schulart entfallen müssen. Ist dies nicht der Fall, so ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BestVerfVO eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

Die öffentliche Auszählung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung hat am 13. 7. 2018 stattgefunden. Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

- Ungültige Abstimmungsbriefe: 12
- Ungültige Stimmen: keine
- Gültige Stimmen insgesamt: 38
- Abstimmung für eine
 - Gemeinschaftsgrundschule: 22
 - Katholische Grundschule: 11
 - Evangelische Grundschule: 2
 - Weltanschauungsgrundschule: 3

Damit wurde die erforderliche Anzahl von 50 Stimmen für eine bestimmte Schulart nicht erreicht. Vorbehaltlich der Errichtungsgenehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde wird zum 1. 8. 2019 am Schulstandort Grenkühlenweg 21, 48167 Münster, die „Städtische Grundschule Wolbeck-Nord“ als Gemeinschaftsgrundschule errichtet.

Münster, den 17. Juli 2018

Der Oberbürgermeister

i. V.

Thomas Paal

Stadtdirektor

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.stadt-muenster.de/schulamt/startseite eingesehen werden.

Allgemeinverfügung

1. Auf den Aaseeterrassen ist das Rauchen von Wasserpfeifen (insbes. Shishapfeifen) verboten.
2. Der Geltungsbereich des Verbots ist in einer Karte als rot hinterlegte Fläche zu entnehmen.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziff. 1 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis: Die Begründung für diese Allgemeinverfügung sowie die unter Nr. 2 benannte Karte sind beim Ordnungsamt Münster, Stadthaus I, Klemensstraße 10, 48143 Münster, zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet

sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 23. Juli 2018

i. V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat

Satzung der Sparkasse Münsterland Ost

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Münsterland Ost mit dem Sitz in Münster ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen fünf von der Verbandsversammlung zu wählende Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG NRW ist das Gebiet des Trägers, die angrenzenden Kreise und die kreisfreie Stadt Hamm.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. 2. 2011 außer Kraft.

Warendorf, den 26. Juni 2018

Die Verbandsversammlung

Vorsitzender Mitglied

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, 10. 7. 2018

Änderung der Satzung der Sparkasse Münsterland Ost Genehmigungsantrag vom 27. Juni 2018

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 SpkG NRW genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf in der Sitzung am 26. Juni 2018 beschlossene Änderung der Satzung für die Sparkasse Münsterland Ost.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Schmeling

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am **14. 9. 2018** versteigert werden:

Allgemeine Fundsachen

Fahrräder

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum **13. 9. 2018** beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 17. Juli 2018

Der Oberbürgermeister

i. A.

Regina Dittmer

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den **14. 9. 2018**, werden in der Fundfahrradstation, Industrieweg 75, 48155 Münster, die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen sofortige Bezahlung versteigert und zwar um 9 Uhr

Allgemeine Fundsachen

anschließend Fahrräder.

Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag für den normalen Publikumsverkehr geschlossen.

Münster, den 17. Juli 2018

Der Oberbürgermeister

i. A.

Regina Dittmer

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 453560211

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. Juli 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 453560237

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. Juli 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 300204518

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 25. Juli 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 302158704

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 25. Juli 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Presse- und Informationsamt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz, Telefon 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: SchulzHeike@stadt-muenster.de, www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html

Druck: Personal- und Organisationsamt, Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.